

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung
des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Stadtkyll**

Sitzungstermin:	20.09.2023
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:15 Uhr
Ort, Raum:	Stadtkyll, Marktscheune

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Harald Schmitz	Ortsbürgermeister
---------------------	-------------------

Mitglieder

Herr Wolfgang Friedrich	
Herr Stephan Juchems	Erster Beigeordneter
Frau Claudia Kettmus	
Herr Theo Kinnen	
Herr Frank Königs	
Herr Dr. Georg Lentz	
Herr Andreas Lux	Beigeordneter
Frau Carmen Mies	Ortsvorsteherin Schönfeld
Herr Guido Pfeil	
Herr Andreas Phlepsen	
Herr Ingo Probst	
Herr Holger Schnorrenberg	
Herr Christoph Simon	

Verwaltung

Herr Arno Fasen	FB 1 Organisation und Finanzen
-----------------	--------------------------------

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Josef Ballmann	entschuldigt
Herr Siegfried Jost	entschuldigt
Herr Torsten Weber	entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Stadtkyll waren durch Einladung vom 12.09.2023 auf Mittwoch, 20.09.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Informationen des Ortsbürgermeisters
4. Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“
Vorlage: B-0070/23/35-028
5. Satzung der Ortsgemeinde Stadtkyll über die Erhebung eines Gästebeitrages - Neufassung ab 01.01.2024
Vorlage: 1-0466/23/35-033
6. Erschließung Baugebiet "Auf Motzerfeld II"
- 6.1. Vergabe von Planungsleistungen - Straßen- und Entwässerungsplanung
Vorlage: 2-0441/23/35-030
- 6.2. Vergabe von Planungsleistungen - Kampfmittelvorerkundung
Vorlage: 2-0442/23/35-031
7. Annahme und Verwendung Vereinsvermögen TC Stadtkyll e.V.- Beratung u. Beschlussfassung
Vorlage: 1-0425/23/35-026
8. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift der letzten Sitzung
10. Grundstückangelegenheiten:
11. Grundstücksangelegenheiten
12. Informationen des Ortsbürgermeisters
13. Anfragen, Verschiedenes

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Stadtkyll vom 19. Juli 2023 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werde folgende Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

Zu TOP 06 Bebauungsplan "Kyllpark - 10. Änderung", Teilbereich "Wohnmobilstellplätze" fehlt in der Niederschrift folgender Hinweis:

Für hiesige Maßnahme sind insgesamt 150.000,00 € im Haushaltsplan veranschlagt. Nach aktueller Planung werden diese Mittel zur Umsetzung der Maßnahme ausreichen. Demgegenüber möchte der Rat in einer künftigen Sitzung über Einnahmen aus der neu geschaffenen Wohnmobilstellfläche sprechen. Durch die Umsetzung der Maßnahme erfolgt kein Eingriff in die bestehende Natur. Dies ist naturschutzrechtlich unbedenklich.

TOP 2: Einwohnerfragen

- Walter Grewen teilt aus dem Seniorenbeirat des LK Vulkaneifel mit, dass der Abteilungsleiter auf Nachfrage zu dem Thema Flüchtlingsunterkunft in Stadtkyll geantwortet habe, dass dies grds. streng geheim sei, aber er mitteilen könnte, dass ein Kauf des Objektes aktuell nicht mehr zur Diskussion stehe.
- Der Eifelverein teilte mit, dass verschiedene Bänke an Wanderwegen in einem desolaten Zustand sind und man doch bitte diese schlechten Bänke austauschen sollte.

TOP 3: Informationen des Ortsbürgermeisters

- Entwässerung Radweg/Parkstraße

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 4: Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“ Vorlage: B-0070/23/35-028

Sachverhalt:

Der flächendeckende Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H in der Verbandsgemeinde Gerolstein ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Attraktivität der Gemeinden z.B. durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung von Bauplätzen und Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die flächendeckende Versorgung mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet ist in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist.

Vor diesem Hintergrund strebt der Landkreis Vulkaneifel für sein Gebiet die Umsetzung einer NGA-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit Glasfaseranschlüssen zum Ziel hat.

Um ein kreisweites Projekt durchzuführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Zielgebietsclusters, möglichst in der Größe des Landkreises, erforderlich. Hierbei wird berücksichtigt, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die ausgerufenen Telekommunikationsunternehmen TKU wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung einer einzelnen Kommune. Die TKUs können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte nutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten an die Kommunen / Nutzer weitergeleitet werden können.

Um dies zu erreichen, müsste in einem ersten Schritt die Aufgabe „Breitbandausbau bzw. Förderung des Breitbandausbaus“ mit einem Beschluss von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde Gerolstein übertragen werden.

Nach der Aufgabenübertragung von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übernimmt der Landkreis Vulkaneifel in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde anschließend den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Glasfaserausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen vom Förderanträgen. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich im Gegenzug, die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligung von EU, Bund, Land und Kreis, sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten an den Kreis zu erstatten.

Die konkreten Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen der Rückmeldungen und erfolgter Ausschreibung genau beziffert werden.

Wenn alle 619 Adressen in der Verbandsgemeinde Gerolstein tatsächlich ausgebaut werden, kalkuliert das Planungsbüro für die Ausschreibung aktuell mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 51 Mio. €.

Von Bund und Land werden insgesamt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert = rd. 45,9 Mio. €.

Der kommunale Eigenanteil würde 10 Prozent = insgesamt rd. 5,1 Mio. € in der Verbandsgemeinde Gerolstein, bzw. rd. 8.210 € je Einzeladresse betragen.

In der Ortsgemeinde wird aktuell mit einem Ausbaubedarf von bis zu 57 Adressen geplant. Der kommunale Eigenanteil würde somit beim Ausbau aller 57 Adressen insgesamt 467.970 € betragen, der zu finanzieren wäre. Würde ins Baugebiet „Kleenich“ lediglich ein Anschluss gelegt, wären bis zu 25 Adressen auszubauen und ein Gesamtbetrag von 205.250 € zu finanzieren. Es besteht die Möglichkeit, dass sich Dritte (z.Bsp. Sponsoren oder Haus-/Grundstückseigentümer) an den Kosten beteiligen. Sollten einzelne Haus- und Grundstückseigentümer keine Erschließung wünschen, können sie dies durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Verzichtserklärung dokumentieren.

Nach erfolgter Ausschreibung durch den Landkreis erhält die Stadt / Ortsgemeinde vom Landkreis einen konkreten Überblick über die tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in ihrer Gemarkung. Auf Basis der tatsächlichen Kosten und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Stadt-/Ortsgemeinderat in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Bis zur Erteilung eines Zuschlages an ein ausführendes Telekommunikationsunternehmen kann die Stadt/Ortsgemeinde die Aufgabenübertragen jederzeit ohne Kosten oder sonstige Nachteile zurückziehen.

Das Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“ soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.

Wenn eine Stadt/Ortsgemeinde sich nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Förderung des Gigabit Ausbaus von Adressen in Randlagen allerdings nicht mehr möglich.

Beschluss:

- (1) Der Ortsgemeinderat begrüßt das Vorhaben des Landkreises, den geförderten Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel zu ertüchtigen und überträgt der Verbandsgemeinde Gerolstein die Aufgabe der „Breitbandversorgung“ im Rahmen des Projektes „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“
- (2) Die Ortsgemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass die Einzelheiten des geförderten Gigabitausbaus mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und der Verbandsgemeinde Gerolstein geregelt werden.
- (3) Der Ausbauumfang im geförderten Glasfaserausbau ist mit der Ortsgemeinde abzustimmen.
- (4) Der Ortsgemeinderat stellt eine Finanzierung der nicht durch Fördermittel gedeckten gemarkungsbezogenen Kosten durch die Ortsgemeinde, bzw. die Haus-/Grundstückseigentümer grundsätzlich in Aussicht.

Auf Basis der tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in der Ortsgemeinde und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Ortsgemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Wenn sich die Ortsgemeinde nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten oder sonstigen Nachteile.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

**TOP 5: Satzung der Ortsgemeinde Stadtkyll über die Erhebung eines Gästebeitrages - Neufassung
ab 01.01.2024
Vorlage: 1-0466/23/35-033**

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Stadtkyll erhebt seit dem 01.01.2017 einen Gästebeitrag auf Grundlage der Satzung vom 09.12.2016.

Neben der Ortsgemeinde Stadtkyll werden in der Verbandsgemeinde Gerolstein noch in der Stadt Hillesheim und durch den Tourismusverein Vulkaneifel (TVV) im Bereich Gerolstein Gästebeiträge erhoben.

Die Verbandsgemeinde Gerolstein beabsichtigt zum 01.01.2024 ebenfalls einen Gästebeitrag von 0,75 € je Übernachtung einzuführen. Der VG Gästebeitrag soll teilweise zur Refinanzierung der jährlichen Aufwendungen (aktuell ca. 700.000 €) für den Tourismus herangezogen werden, aber vor allem zur Realisierung und Umsetzung des Tourismuskonzeptes der Touristik GmbH Gerolsteiner Land.

Der Gästebeitrag der Verbandsgemeinde kann neben dem Gästebeitrag der Ortsgemeinde Stadtkyll festgelegt werden und hat keinen Einfluss auf die bisherigen Satzungsregelungen der Ortsgemeinde. Seitens der Verwaltung wird jedoch angestrebt, identische Satzungsregelungen zu erzielen, damit die Regelungen für die Beherbergungsbetriebe sich nicht unterscheiden. Der Satzungsentwurf der Verbandsgemeinde Gerolstein wurde an die aktuelle Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes sowie an die aktuelle Rechtsprechung angepasst. In den letzten acht Jahren haben sich kleinere redaktionelle Änderungen ergeben, die in dem beigegeführten Entwurf eingearbeitet worden sind. Neben diesen wurden jedoch im Entwurf der Satzung folgende Änderungen aufgenommen, die wir darstellen

möchten:

➤ **Befreiungstatbestand für Geschäftsreisende:**

Seitens der Verbandsgemeinde Gerolstein sollen Personen, die berufsbedingt eine Unterkunft nehmen, vom Gästebeitrag befreit werden. Damit die Beherbergungsbetriebe nicht in die Situation kommen, für die Ortsgemeinden einen Gästebeitrag für diese Personengruppe zu erheben und für die Verbandsgemeinde nicht, wäre es wünschenswert, wenn die Stadt Hillesheim diesen Befreiungstatbestand im § 4 Abs. 2 b) ergänzt.

Dies wird sicherlich in Teilen zu Einnahmeausfällen bei der Ortsgemeinde führen. Aktuell kann man von rd. 200.000 € an Erträgen aus dem Gästebeitrag ausgehen, wobei dieser zu ca. 150.000 € von Landal Green Park generiert wird. Dieser sollte grds. gar nicht betroffen sein. Bei den restlichen Beitragspflichtigen gehen wir davon aus, dass dies ca. 10 % betreffen werden. Die Einnahmeverluste sollten u. E. daher überschaubar sein.

➤ **Automatisiertes Erhebungsverfahren (§ 7 Abs. 7):**

Mit Einführung der Gästekarte in der Verbandsgemeinde Gerolstein wird auch automatisiertes Erhebungsverfahren angeboten. Dieses wird den Beherbergungsbetrieben auf freiwilliger Basis angeboten. Dieses Angebot geht mit der Bereitstellung einer Gästekarte einher, welche von der Verbandsgemeinde durch die Touristik GmbH angeboten werden soll. Eine Ergänzung der Satzung für den Gästebeitrag ist nicht notwendig, da diese über die Verbandsgemeinde abgewickelt wird.

Zur Übersichtlichkeit der redaktionellen Änderungen und der v. g. Anpassungen sollte eine Neufassung der Satzung erfolgen.

Beschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt die Satzung der Ortsgemeinde Stadtkyll über die Erhebung eines Gästebeitrages entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Enthaltung: 1

TOP 6: Erschließung Baugebiet "Auf Motzerfeld II"

**TOP 6.1: Vergabe von Planungsleistungen - Straßen- und Entwässerungsplanung
Vorlage: 2-0441/23/35-030**

Sachverhalt:

Zur geplanten Erweiterung des Neubaugebiets „Motzerfeld II“ soll in 2023 die Planung der Erschließungsstraße (Leistungsphase 1-9) sowie die Aufstellung eines Entwässerungskonzepts beauftragt werden. Seitens der Verwaltung wurden hierzu vier Ingenieurbüros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Insgesamt wurden drei Angebote abgegeben. Auf der Basis gleicher Baukosten wurden die Angebote verglichen:

MR Ingenieurgesellschaft GmbH, Mechernich	46.466,51 €
Bieter 2	49.259,91 €
Bieter 3	53.754,29 €

Günstigster Bieter ist somit die MR Ingenieurgesellschaft GmbH, Mechernich mit einem Gesamtpreis in Höhe von 46.466,51 € brutto.

Im Rahmen der Beratungen zu der Erschließungsplanung war man sich darüber einig, dass im Rahmen der Planungen auch nochmal geprüft werden soll, ob die Erschließungsstraße nicht von der Wirtstraße aus erschlossen werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Finanzierung der Planungskosten sind im Haushaltsplan 2023 unter Nr. 35-5410-10 Erschließungsstraße Erweiterung BG 25.000,- € eingeplant.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Beratung, zunächst die Planung der Erschließungsstraße (Leistungsphase 1-3 - einschl. Entwurfsplanung), sowie die Erstellung eines Entwässerungskonzepts.

Die reduzierte Auftragssumme beträgt dann 21.301,24 € brutto.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag im Namen der Ortsgemeinde an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma MR Ingenieurgesellschaft GmbH, Mechernich zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

TOP 6.2: Vergabe von Planungsleistungen - Kampfmittelvorerkundung Vorlage: 2-0442/23/35-031

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Auf Motzerfeld II“ beschlossen.

Im Vorfeld ist die Fläche des geplanten Baugebietes auf eine mögliche Kampfmittelbelastung zu überprüfen. Hierzu ist vorab eine Luftbilddauswertung durchzuführen, aus der im Ergebnis später ermittelt werden kann, ob eine Flächenprospektion mit Ausgrabungen von Verdachtsmomenten notwendig ist.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich verschiedene Firmen hierzu angefragt. Die nachfolgenden Angebote sind eingegangen:

Bieter 1	4.260,20 €
Bieter 2	2.522,80 €

Eine Gegenüberstellung der Angebote liegt dieser Vorlage bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Finanzierung stehen entsprechende Mittel im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Stadtkyll zur Verfügung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Beratung, den Auftrag für die Vorerkundung auf Kampfmittelbelastung in Form einer Luftbilddauswertung, an Bieter Nr. 2, Fa. Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH, Estenfeld, zum Angebotspreis von 2.522,80 € zu vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag im Namen der Ortsgemeinde zu erteilen.

Sofern nach der ersten Untersuchung Verdachtsmomente bestehen, die Folgeleistungen der obigen Firma mit sich ziehen, wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, den entsprechenden Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

TOP 7: Annahme und Verwendung Vereinsvermögen TC Stadtkyll e.V.- Beratung u. Beschlussfassung
Vorlage: 1-0425/23/35-026

Sachverhalt:

Der Tennisclub Stadtkyll e.V. hat sich aufgelöst. In seiner Satzung ist geregelt, dass bei Auflösung des Vereins das Vermögen an die Ortsgemeinde Stadtkyll fällt, verbunden mit der Zweckbestimmung, dass dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Stadtkyll verwendet werden darf.

Im Vorfeld dieser Befassung hat sich der Vorsitzende mit den Liquidatoren des TC Stadtkyll und dem Vorsitzenden des Sportvereins Stadtkyll abgestimmt dergestalt, dass die Ortsgemeinde das Geldvermögen in Höhe von 7.172,07 € dem Sportverein zuwendet, damit die Clubanlage (Clubhaus, zwei Tennisplätze) von der inzwischen im Sportverein vorhandenen Tennisabteilung weiter genutzt werden kann.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass Geldvermögen des aufgelösten TC Stadtkyll in Höhe von 7.172,07 € anzunehmen und dem Vorschlag des Vorsitzenden zu folgen und den Geldbetrag dem Sportverein Stadtkyll zur Verfügung zu stellen, damit die dortige Tennisabteilung die Clubanlage weiterhin nutzen kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

TOP 8: Anfragen, Verschiedenes

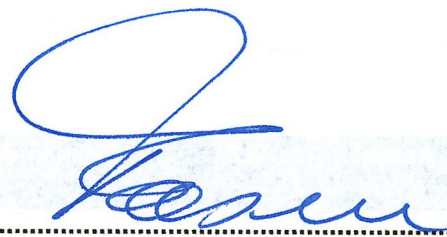
- Es wird nochmals intensiv darüber gesprochen, dass ein Sanierungskonzept für die Gemeindestraßen aufgestellt werden sollte, damit man für die kommenden Jahre ein Investitionsprogramm auflegen kann, um die sanierungsbedürftigen Straßen instand zu setzen.
- Im Kurpark lassen die Unterhaltungsmaßnahmen aktuell etwas zu wünschen übrig. Von Seiten einzelner Ratsmitglieder wird gewünscht, dass die Anlagen besser unterhalten werden.
- Der Start des DE Zukunfts-Check Dorf ist immer noch nicht erfolgt. Die Verwaltung informiert, dass die vakante Stelle inzwischen vom Kreis besetzt werden konnte und damit gerechnet werden kann, dass das Projekt nun Fahrt aufnimmt.
- Ratsmitglied Frank Königs teilt mit, dass bei der Wiederherstellung der Entwässerungsrinnen am Wirtschaftsweg Auf Zimmers – Motzerfeld Zufahrten zu dem bewirtschafteten Grundstück beseitigt worden sind, die aber dringend benötigt werden. OBgm Schmitz sichert zu, sich die Sache mit Herrn Königs gemeinsam anzusehen.
- Letztendlich wird noch angemahnt, dass die Prüfung, ob auf gemeindeeigenen Gebäuden die Errichtung einer PV-Anlage zweckmäßig sein könnte, noch nicht durchgeführt wurde.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

Für die Richtigkeit:



.....
Harald Schmitz
(Vorsitzender)



.....
Arno Fasen
(Protokollführer)

Projekt "Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel"

Adressen – Ortsgemeinde W i Stadtkyll

Anzahl	PLZ	Ortsname	Straßenname	Nr.
1	54589	Stadtkyll	Arenbergisches Forsthaus	1
2	54589	Stadtkyll	Auf der Mühle	1
3	54589	Stadtkyll	Auf der Mühle	2
4	54589	Stadtkyll	Hardthof	1
5	54589	Stadtkyll	Haus Kalkerheck	1
6	54589	Stadtkyll	Heidehof	1
7	54589	Stadtkyll	Heidehof	2
8	54589	Stadtkyll	Kerschenbacher Straße	20
9	54589	Stadtkyll	Kerschenbacher Straße	22
10	54589	Stadtkyll	Kerschenbacher Straße	23
11	54589	Stadtkyll	Kerschenbacher Straße	24
12	54589	Stadtkyll	Kerschenbacher Straße	25
13	54589	Stadtkyll	Kleenerich	1
14	54589	Stadtkyll	Tannenhof	1
15	54589	Stadtkyll	Waldstraße	3
16	54589	Stadtkyll	Wirtstraße	0
17	54589	Stadtkyll	Wirtstraße	54
18	54589	Stadtkyll	Wirtstraße	51

**Satzung der Ortsgemeinde Stadtkyll über die Erhebung
eines Gästebeitrags vom XX.XX.2023
Neufassung ab 01.01.2024**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Stadtkyll in seiner Sitzung am XX.XX.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungszweck

Die Ortsgemeinde Stadtkyll erhebt jährlich für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung oder Nebenwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

§ 4 Beitragsbefreiung

- (1) Nicht beitragspflichtig gem. § 12 Absatz 2 KAG sind:
 - a) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zu Unterrichts- und Ausbildungszwecken aufhalten.
 - b) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten.
- (2) Von der Entrichtung des Gästebeitrags sind befreit:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
 - b) Personen, die berufsbedingt in der Ortsgemeinde Stadtkyll Unterkunft nehmen.
- (3) Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Absatz 2 sowie einer Beitragsbefreiung nach Absatz 1 Buchstabe a) sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 5 Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen.
- (2) Der Gästebeitrag beträgt pro beitragspflichtige Person und Übernachtung 0,75 Euro.

§ 6 Beginn der Beitragspflicht

Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Unterkunftnahme im Erhebungsgebiet (§ 2). Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.

§ 7 Erhebungsverfahren

- (1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet (§ 2) übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschriebenen Meldevordruck auszufüllen und zu unterschreiben. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.
- (2) Die Ausgabe der Meldevordrucke nach Absatz 1 erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung oder durch eine von ihr beauftragten Stelle; der Erhalt der Meldevordrucke ist bei Empfang zu quittieren.
- (3) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Meldevordrucke zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Verbandsgemeindeverwaltung zu Kontrollzwecken die Meldevordrucke vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Meldevordrucke sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (4) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und innerhalb eines Monats nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsnachricht an die Verbandsgemeindeverwaltung abzuführen. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes innerhalb von einem Tag der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (5) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat für jedes Quartal bis zum 15. des folgenden Monats eine Gästebeitragserklärung der gewährten Gästeübernachtungen sowie der eingezogenen und abzuliefernden Gästebeiträge nach dem von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschriebenen Muster abzugeben; dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Quartal keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) zu erfolgen.

- (6) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt.
- (7) Seitens der Verbandsgemeinde wird angestrebt zum 01.01.2024 einen digitalen Meldeschein einzuführen. Die Beherbergungsbetriebe sollen darum gebeten werden, das digitalen Meldescheinverfahren zu verwenden, um das Verfahren einfacher und effektiver abzuwickeln. Abweichend von den v. g. Regelungen des § 7 gelten bei der digitalen Erfassung folgende Änderungen:
- Eine Unterschrift des Meldescheins (Absatz 1) ist nicht erforderlich.
 - Die Archivierung / Sicherung der Meldescheine nach Absatz 3 entfällt für den Beherbergungsbetrieb. Diese Regelungen werden durch die Verbandsgemeinde sichergestellt.
 - Die Abgabe einer Gästebeitragserklärung nach Absatz 5 entfällt.

§ 8 Haftung

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichtigen.

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchst. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:
- o Daten des Melderegisters,
 - o Grundsteuerveranlagungen
 - o den bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
 - o Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 5 Absatz 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb oder den Betreiber des Campingplatzes entrichtet;
 2. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt;
 3. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldevordrucke nicht bereithält;
 4. entgegen § 7 Absatz 3 die Meldevordrucke nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert;
 5. entgegen § 7 Absatz 4 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung abführt,
 6. entgegen § 7 Absatz 4 nicht innerhalb eines Tages der Verbandsgemeindeverwaltung anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert.
 7. seinen Meldepflichten nach § 7 Absatz 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Gästebeitragserklärung – insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen macht,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt ab 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags vom 09.12.2016 tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Stadtkyll, den XX.XX.2023

Harald Schmitz
Ortsbürgermeister

Hinweis für die vorstehende Satzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gegenüberstellung Angebote - Luftbildauswertung nach Kampfmittelresten
Baugebiet "Auf Motzerfeld II" in Stadtkyll

lfd. Nr.	Leistungen	Bieter 1	Bieter 2
1	Grundlagenermittlung, Luftbildrecherche	275,00	0,00
2	Beschaffung zusätzlicher Luftbilder	1.820,00	495,00
3	Auswertung Luftbilder	662,50	975,00
4	Auswertung Archivalien/historische Recherche	660,00	650,00
5	Erstellen Ergebnisbericht	162,50	s. Pos. 3
	<u>Mögliche Folgeleistungen falls Verdachtsmomente aus Pos. 1-5:</u>		
	Kartographie/Ergebnisdarstellung		360,00
	Georeferenzierung je Luftbild		440,00
	vertiefte Recherche		380,00
	Zwischensumme	3.580,00	2.120,00
	zzgl. MwSt. 19%	680,20	402,80
	Gesamtsumme	4.260,20	2.522,80